

Bitte fügen Sie ein Lichtbild (Passfoto) der Anmeldung hinzu. Das Lichtbild wird für den Ausweis benötigt. Das Lichtbild verbleibt in der Personalakte.

Antrag zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Wesseling

Zutreffendes bitte ankreuzen

Neuaufnahme FF	<input type="checkbox"/>	Übernahme aus anderer FF	<input type="checkbox"/>
Neuaufnahme JF	<input type="checkbox"/>	Übernahme aus JF am:	<input type="checkbox"/>
Fachberater für			<input type="checkbox"/>
Neuaufnahme ohne Mitwirkung im Einsatzdienst (z.B. Beruf)			<input type="checkbox"/>

Bei Übernahme aus der JF bitte nur den Datenbestand kontrollieren und Änderungen eintragen.

Löschzug		Jugendfeuerwehr	
Name		Vorname	
Geburtsname		Staatsangehörigkeit	
Geburtstag		Geburtsort	
Wohnort		PLZ	
Straße		Nr.	
Erziehungsberechtigter		Erziehungsberechtigter	
Familienstand		Kinder	
Telefon Privat		Telefon Mobil	
Telefon Dienst.		Mailadresse	
Bankverbindung		IBAN	
		BIC	
Krankenversicherung			

Erlerner Beruf		Zur Zeit ausgeübter Beruf	
Arbeitgeber		Schule	
Straße		Ort	

Führerscheine

B	<input type="checkbox"/>	C1	<input type="checkbox"/>	C	<input type="checkbox"/>	BE	<input type="checkbox"/>	C1E	<input type="checkbox"/>	CE	<input type="checkbox"/>	Andere:
---	--------------------------	----	--------------------------	---	--------------------------	----	--------------------------	-----	--------------------------	----	--------------------------	---------

Zutreffendes ankreuzen und Führerscheine mit Kopie nachweisen

Bisherige Mitgliedschaften in anderen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen (Nachweis bitte beifügen)

Organisation	Von	Bis

Beförderungen, Ausbildungen und Lehrgänge**Leistungsspanne / -abzeichen (Nachweis bitte beifügen)**

Über meine Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst laut § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wurde ich informiert. Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr verpflichte ich mich zur Rückgabe aller während meiner Dienstzeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände. Es bestehen keine mir bekannten gesundheitlichen Bedenken. Änderungen im Gesundheitszustand, die gegen eine momentane oder dauerhafte Betätigung in der Freiwilligen Feuerwehr sprechen, werde ich sofort dem zuständigen Löschzugführer und dem Leiter der Feuerwehr mitteilen. Ich bin damit einverstanden, dass vom Feuerschutzträger jederzeit eine amtsärztliche Diensttauglichkeitsuntersuchung angeordnet werden kann. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten in der EDV gespeichert und für den innerdienstlichen Gebrauch verwendet werden.

Bildrechte, Datenschutz und Einverständniserklärung (bei Zustimmung bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Mit der Anmeldung erklären ich und meine gesetzlichen Vertreter uns grundsätzlich damit einverstanden, dass Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr/ Feuerwehr dokumentiert werden und die angefertigten Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung der Jugendfeuerwehr/ Feuerwehr auf verantwortungsvolle Art und Weise veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass die hier angegebenen persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken durch die Feuerwehr Wesseling in eine Datenbank aufgenommen und gespeichert werden dürfen.
<input type="checkbox"/>	Der/ die Antragsteller/in erklärt, dass das Einverständnis zu den beiden vorstehenden Punkten auch über das 18. Lebensjahr hinaus mit dem Erwerb der Vollmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr weiter gilt.
<input type="checkbox"/>	Mit der Anmeldung erklären ich und meine gesetzlichen Vertreter uns grundsätzlich damit einverstanden, dass Veranstaltungen der Feuerwehr schon vor der Übernahme in den aktiven Dienst mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres besucht werden können. Dies gilt neben Ausbildungsveranstaltung auch für Übungen und Einsätze. Der Einsatz beschränkt sich hier auf Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs.

Sonstige Angaben

<input type="checkbox"/> Schwimmer	<input type="checkbox"/> Diabetiker
<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer	<input type="checkbox"/> Epileptiker
Folgende Krankheiten, Behinderungen, Beschwerden und Allergien (auch Arzneimittelunverträglichkeiten) sind bekannt:	

Datum/Unterschrift des Antragstellers:

 /

Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Bei nur einer Unterschrift versichert der Unterzeichnende zugleich, dass er das alleinige Sorgerecht für das Kind hat oder im Einverständnis des anderen Erziehungsberechtigten handelt

Stellungnahme der Beteiligten

(bei ausführlichen Stellungnahmen bitte separates Blatt benutzen und beifügen. Wenn Dienstzeiten bei anderen Feuerwehren vorliegen, bitte den empfohlenen Dienstgrad durch den LZF aufführen)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Wesseling wird	befürwortet	
	nicht befürwortet	

Unterschrift Löschzugführer/
Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Wesseling wird	befürwortet	
	nicht befürwortet	

Unterschrift
Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Übernahme aus der Jugendfeuerwehr Wesseling wird zur Kenntnis genommen	
-------------------------------------------------------------------------------	--

Unterschrift Leiter der
Feuerwehr

Vermerk:

37/1
Kleiderkammer

Name	
Vorname	
Datum	
Personalnummer	

Konfektionsgrößen

Kopfweite / Hutgröße		Kragenweite	
Hosengröße		T-Shirt (S,M,L,XL,XXL)	
Schuhgröße		Sondergrößen	
Bereits vorhandene Dienst und Schutzkleidung			
Besonderheiten (Brillenträger, Prothesen , Orthopädische Hilfsmittel, Allergien z.B. Bekleidung)			

Weitergeleitet an die Kleiderkammer	
Datum	
von	
Erfasst in der Kleiderkammer	
Datum	
von	

Zur Information des Antragstellers zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Wesseling

Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit.

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

Auszug aus der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 1. Februar 2002,

§ 1 Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nimmt Bewerberinnen oder Bewerber in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr auf. Sie oder er befördert Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und entlässt diese.

(2) In den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) darf nur aufgenommen werden,

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wer den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und gesundheitlich entspricht und
- c) wer nicht vorbestraft im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe a - c dieser Verordnung ist.

(3) Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen. Sie oder er kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG verlangen. Die Kosten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und des Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG sind von der Gemeinde zu tragen.

(4) Die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr kann wegen mangelnder Eignung gem. den Absätzen 2 und 3 oder wegen mangelnden Personalbedarfs oder aus anderen wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Elektronisch erfasst	
Datum	
von	
Ausweisnummer	